Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 5

Rubrik: Anekdoten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men wird Stthltr. Mepers Antrag angenommen und die Abfassung desselben an eine Kommission gewiesen.

Der Präsident geht zum 15. Art. über und ladet zur Diskussion ein. — Allgemeine Stille. — Pfr. Walser: Wenn Riemand reden will, so will ich es thun. Die Redaktion des ganzen 15. Artikels ist mißrathen, sie ist mandats, nicht konstitutionsmäßig. Liest eine andere Redaktion vor, worin die Worte über den Glaubenszwang weggelassen sind. Der Borsschlag sindet keinen Eingang, obwohl er nicht getadelt wird. Auf allen Gesichtern sieht man großes Bedenken und das Verslangen schnell von dem Gegenstand wegzukommen. — Beschluß: Es sollen die Worte: "es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung gegen Andersdenkende skattsinden" gestrichen, im Uebrigen aber der Art. unverändert gelassen werden.

Die nachste Sitzung ist dem Erbrecht bestimmt. Eine Komsmission, bestehend aus beiden Landammannern, Landsshptm. Zuberbühler, Alts Hptm. Schläpfer von Herisau, Pfr. Walser, Loss. Tobler und Hptm. Rohner, soll hiersüber eine Borarbeit entwerfen, die eingehenden Eingaben ordnen, die Großrathsprotokolle durchgehen und einen Leitsaden für den künftigen Geschäftsgang ausstellen.

Unefdoten.

Als bei Einbruch der Revolution an einer unvollständigen Landsgemeinde in Trogen das Mehr ergieng: sich der neuen Ordnung der Dinge mit Gewalt zu widersetzen, oder, wie es hieß: "der Krieg ermehrt ward", rief Einer voll Freuden aus: Gott Lob und Dank! jest ist das Schlimmste überstanden!

Als an der jungsten entscheidenden Landsgemeinde der lette neuerwählte Beamtete, Hr. Landsfähndrich Leuch, auf den Stuhl trat, bemerkte ein der neuen Verfassung abholder Wisling: "Bi Gott, jest horets!"